

Universitätsbibliothek Wuppertal

Geschichte der Schulen von Elberfeld

Jorde, Fritz

Elberfeld, 1903

Schulgehilfen und Hilfslehrer

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-4915

Schulgehilfen und Hilfslehrer.

Wie überall im bergischen Lande wurde auch in Elberfeld bis gegen das Jahr 1800 der Lehrer kurz „Meister“, sein Gehilfe „Untermeister“ oder „der kleine Meister“ genannt. War die Zahl seiner Schüler für die Kraft eines einzelnen Lehrers zu groß geworden, so nahm er einen befähigten Knaben der oberen Schulabteilung zu sich ins Haus und richtete für diesen eine „kleine Schule“ ein, d. h. er übertrug es ihm, die jüngsten Schulkinder unter seiner Anleitung in die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens einzuführen. Für diese Tätigkeit erhielt der Gehilfe unentgeltlich Schlafstätte und Rost im Hause des Lehrers, gelegentlich ein kleines Geldgeschenk und nebenbei Anleitung und Ausbildung, um später einmal als selbständiger Lehrer irgendwo im Lande eine Schulstelle übernehmen zu können. Hatte er mehrere Jahre zur Zufriedenheit seines Lehrers gearbeitet, dann stellte ihm dieser ein Zeugnis aus, und mit diesem zog er zu dem Ortspfarrer, in dessen Gemeinde eine Schulstelle zu vergeben war, ließ sich von ihm prüfen, legte vor der versammelten Gemeinde eine Probe im Singen und Orgelspielen ab und war froh, wenn er nach einer nicht immer beneidenswerten Lehrzeit als Meister einer kleinen Schule das Ziel seiner Wünsche erreicht hatte. Der Meister unterstand der Aufsicht des Presbyteriums, aber um seinen Gehilfen und um dessen rechtliche Stellung kümmerte sich die kirchliche Obrigkeit ebenso wenig wie die staatliche Landesregierung. Erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, als die pädagogische Bewegung jenseits des Herzogtums weitere Kreise schlug und das staatliche Interesse für Schule und Lehrer auch im bergischen Lande langsam erwachte, richtete sich die Aufmerksamkeit der Regierung auch auf die Gehilfen, und die Behörde forderte von ihnen einen Nachweis für ihre schulamtliche Befähigung. Schon Maximilian Joseph hatte 1801 den Schulamtskandidaten in seinem Herzogtum zur Pflicht gemacht, eine Prüfung vor einer staatlichen Kommission zu Düsseldorf abzulegen, und Napoleon I. ordnete in seiner Eigenschaft als Großherzog von Berg für Schulgehilfen die Teilnahme an einem sechswöchentlichen

Lehrkursus in Düsseldorf an und schuf damit eine Einrichtung, die sich 1814 weiter ausgestaltete zu einem sechswochentlichen Normalkursus in Brühl, und ihre Vollendung erfuhr in dem dort gegründeten Lehrer-Seminar.

Durch weiteres Gesetz vom Jahre 1812 verpflichtete Napoleon alle Schulgehilfen des Großherzogtums, sich von einer staatlichen Prüfungskommission zu Düsseldorf „patentieren“ zu lassen, ehe sie eine selbständige Schulstelle im Lande übernahmen. Diese Vorschrift blieb auch bestehen, nachdem das bergische Land dem Königreich Preußen einverleibt worden, und alle Gehilfen, die selbständig werden wollten, mußten ihre Fähigung nachweisen vor einer staatlichen Kommission zu Düsseldorf, die zunächst „Schulkommission“, dann „Studien-Direktion“ und später „Bergischer-Schulrat“ in der Amtssprache genannt wurde.

Fortan durften als Gehilfen nur solche von einem Lehrer angenommen werden, die ein Zeugnis ihres Schulpflegers aufweisen konnten. Nach Gröfzung des Seminars zu Mörs und der späteren zu Brühl und Kempen konnten Schulamts-Bewerber dort eine „Gehilfenprüfung“ ablegen, durch die sie Anstellungsfähigkeit für den ganzen Regierungsbezirk erhielten.

Das Gehilfen-zeugnis aus jener Zeit, das dem Schulamtsbewerber jedoch nur eine beschränkte befähigung zusprach, hatte nachstehenden Wortlaut:

„Beugnis.“

Nach Einsicht der eingereichten Zeugnisse und auf Grund der heute hier abgehaltenen Prüfung wird dem N. N. aus H. hierdurch die Erlaubnis erteilt, in einer Elementarschule unter der Aufsicht des Lehrers als Gehilfe unterrichten zu dürfen.

Meurs, den 1835.

Die Prüfungskommission

Die Seminarlehrer
Schürmann, Erf."

Die vom Schulpfleger geprüften Gehilfen hatten in der Regel nur freie Station bei dem Lehrer, der sie angenommen, erhalten zur ihrer Ermunterung von diesem jährlich zwei Atlr. und

waren im übrigen auf die Erteilung von Privatstunden angewiesen, die damals mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. in Elberfeld bezahlt wurden. Die von der Bezirksregierung oder am Seminar geprüften Gehilfen erhielten außer freier Station jährlich 20 – 30 Thlr. Im Jahre 1830 wurde in Elberfeld und Barmen das Normalgehalt eines Hilfslehrers, der zwei Jahre das Seminar besucht hatte, auf jährlich 40 Thlr. erhöht.

Bis zum Jahre 1800 waren fast sämtliche Schulen in Elberfeld einklassig, und Gehilfen in größerer Zahl finden sich dort erst, seitdem 1825 durch Einführung der allgemeinen Schulpflicht die Schülerzahl erheblich gewachsen war. Im Jahre 1828 zählte Elberfeld schon 11 Hilfslehrer, über deren Gehaltsverhältnisse sich nachstehende Übersicht ausspricht.

Verzeichnis der im Jahre 1828 in Elberfeld
angestellten Hilfslehrer.

Nr.	Namen der Schule	Namen der Hilfslehrer	Alter	Von wem geprüft?	Einkünfte:
1	Hofkamp	Schmitz, Karl Jakob	22	Prüf.-Kommission Düsseldorf	34 Thlr.
2	"	Kaulen, Friedrich	22	Prüf.-Kommission Düsseldorf	30 "
3	Thomashof	Kemper, Friedrich	17	Schulpfleger Dr. Wilberg	39 "
4	"	Hustadt, Heinrich	21	Seminar zu Mörs	40 "
5	Kath. Knabensch.	Schröder, Joh. Kasp.	24	Prüf.-Kommission Düsseldorf	39 " 15 Sgr.
6	Gathe	Hilberius, Joh. Karl	22	Prüf.-Kommission Mörs	30 "
7	"	Thiel, Gustav	22	Prüf.-Kommission Mörs	30 "
8	Island	Püttbach, Peter	20	Prüf.-Kommission Mörs	30 "
9	"	Beumer, Jakob	19	Schulpfleger Petersen i. Ratingen	23 "
10	Aue	Pöter, Ferdinand	21	Seminar zu Mörs	26 "
11	Wüstenhof	Abr. Schmachtenberg	17	Schulpfleger Petersen i. Ratingen	25 "

Die Schulstunden waren damals von 8—11 Uhr morgens, von 1—3 Uhr und 4—6 Uhr nachmittags. Außerdem hatte der Hilfslehrer auf Geheiß seines Hauptlehrers in der sogen. Abendschule zu unterrichten, die an den meisten Schulen von 8—10 Uhr mit Ausnahme der Samstage für solche Kinder gehalten wurden, die tagsüber in Fabriken beschäftigt waren. Ein Gehilfe jener Zeit hatte durchschnittlich 40—44 Unterrichtsstunden wöchentlich zu erteilen, und zu seinen weiteren Aufgaben gehörte es, in freien Stunden Tinte zu kochen, Gänsekiele zu schneiden, Hefte zu liniieren u. dgl.

J. C. Silverkus, der 1823 als Gehilfe in Elberfeld eintrat, erzählt aus jener Zeit: „Ich bezog kein Gehalt, bekam zu Neujahr 2 Thlr. und nach der Schulprüfung im Herbst wieder 2 Thlr. als Geschenk vom Hauptlehrer und hatte freie Station bei demselben. Dafür musste ich wöchentlich 38 Stunden unterrichten, dazu täglich 100 Federn schneiden, Hefte liniieren und Korrekturen besorgen.“

Ausschließlich angewiesen auf das Wohlwollen seines Hauptlehrers stand der Hilfslehrer fast rechtlos da, bis die Regierung durch Verfügung vom 1. August 1827 den Lehrern die Befugnis zur selbständigen Anstellung von Schulgehilfen nahm und bestimmte, daß solche fortan nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung anzustellen seien, daß für jeden Hilfslehrer von jetzt an durch den Schulvorstand ein ordnungsmäßiger Berufsschein ausgestellt und die Verträge zwischen Haupt- und Hilfslehrer durch die örtliche Schulkommission und die Regierung genehmigt werden sollten.

Durch diese Verfügung gewann die Stellung der Hilfslehrer eine gesetzliche Stütze, gleichzeitig aber wurden auch dadurch Elemente aus dem Schuldienste ferngehalten, die dem Wohle der Schule und dem Ansehen der Lehrer nicht immer förderlich waren. Es war zwar auch vor Erlass dieser Verfügung für die Lehrer der Stadt schon Vorschrift gewesen, für jede Anstellung eines Hilfslehrers die Genehmigung des Schulpflegers vorher nachzusuchen, aber die Hauptlehrer von Elberfeld betrachteten es als ein in altem Herkommen begründetes Recht, dabei selbständig zu verfahren, und schlossen Verträge mit Gehilfen, ohne ihren Schulpfleger darnach zu befragen. So hatte Namacher, der Lehrer der katholischen Mädchenschule an der Grünstraße, im Sommer 1827 einen Franz Rousseau als Gehilfen angenommen, einen Mann, der vordem

Feldwebel im 28. Infanterieregiment und zuletzt Schreiber gewesen und der eines Vergehens wegen steckbrieflich verfolgt wurde. Ohne Wissen des Schulpflegers Wilberg war der Verfolgte in der Schule tätig, bis er an demselben Morgen, an welchem er im Schulhause verhaftet werden sollte, plötzlich aus der Stadt wieder verschwand.

Um die äußere Lage der Hilfslehrer zu bessern, trat Wilberg 1829 — allerdings erfolglos — für eine Erhöhung ihres unzureichenden Gehaltes ein und gleichzeitig für eine angemessene Entschädigung der Hauptlehrer, welche aus ihren schwankenden Schuleinnahmen die Gehilfen zu beköstigen hatten. Die Ausgaben hierfür berechnete er für jeden Gehilfen auf jährlich 120 Taler.

„Da Hauptlehrer und Hilfslehrer,“ so schrieb Wilberg am 11. März 1830 an die städtische Schulkommission, „um so besser ihr Werk vollführen werden, je sorgfältiger sie es miteinander beraten, und da der Hilfslehrer, in gar vielen Fällen wenigstens, einer gewissen Aufsicht bedarf, damit er als freier junger Mann nicht der Verführung anheim falle, so ist es nötig, daß beide beisammen wohnen. Wird dem Hilfslehrer Wohnung frei gegeben, so kann der Gehalt um so geringer sein, und hat er sie beim Hauptlehrer, so erspart er außerdem an Licht und Feuerung, und er lernt auch das häusliche Leben des Lehrers und die Leiden und Freuden, die das Schulleben gibt, eher kennen.“

Für einen gut belehrten, schon geübten Hilfslehrer würde ich einen Jahrgehalt von 100 Tlr. nebst freier Wohnung, Essen und Trinken, Wäsche-Ausbessern, Bett, kurz — ganz freie Station bestimmen. Eine solche Stelle könnte aber doch nur dem zuteil werden, der in der Prüfung sehr wohl bestanden und der hinlänglich befähigt und durch Übung erprobt befunden ist, eine Hauptlehrerstelle zu bekleiden. In jeder Schule mit drei Klassen müßte wenigstens ein solcher Hilfslehrer sein.

... Wenn dem Hauptlehrer für das alles, was er dem Hilfslehrer reichen soll, 110—120 Tlr. gegeben wird, so wird er dabei zwar keinen Vorteil, aber vielleicht auch nicht Schaden haben.

... Dem zweiten Hilfslehrer wäre vielleicht außer freier Station ein Gehalt von 80 Tlr. und dem dritten 60 Tlr. zu bestimmen.

In jeder Schule gibt es mancherlei einzuüben, das ein

Jüngling tun könnte, der sich dem Lehrstande widmen will. Jede Klasse, die 110 Schüler zählt, gibt so viel dergleichen Arbeit, daß ein einzelner Lehrer sie nicht gehörig besorgen kann, und in einer solchen Klasse wäre ein Gehilfe der Art nötig. Dieser müßte nicht allein den ihm erforderlichen Unterricht, sondern auch Nahrung, Wohnung usw. frei haben und dann jährlich etwa 20—30 Thlr. zur Kleidung. In der Kommune Elberfeld sind solcher Jünglinge mehrere erforderlich, da bei einem so starken Lehrpersonal leicht einer erkrankt, und dann ohne Aushilfe gleich eine große Anzahl Kinder müßig gehen muß.

Diese Jünglinge würden die beste Ersatzmannschaft für das Seminar liefern, und Hauptlehrer und Hilfslehrer könnten, wenn solche Gehilfen unter ihrer Leitung und neben ihnen arbeiteten, in der Hauptfache des Unterrichtes mehr leisten."

Wilbergs Wünsche blieben unerfüllt. Jedoch gelang es ihm, für die nicht am Seminar geprüften Gehilfen ein einheitliches Gehalt von jährlich 25 Thlr. bei den Hauptlehrern der Stadt festzusezzen. Für die Verträge mit solchen Aspiranten entwarf Wilberg mit Zustimmung der Lehrer ein Formular, das die Pflichten und Beziehe der Gehilfen nach den Bestimmungen der oben gedachten Regierungsverfügung vom 1. August 1827 enthielt. Ein nach diesem Wilberg'schen Formular entworfener Vertrag lautet:

„Nach Vorschrift der Königl. Regierung ist dem, mit den gehörigen Qualifikations-Altesten versehenen Hilfslehrer Konrad Weinbrenner die 2te Klasse der Schule im Island angetragen, und nach Zusage desselben nachstehenden Berufsschein zwischen dem Hauptlehrer Wilhelm Böckmann und dem genannten Hilfslehrer ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben worden.

§ 1.

Der Konrad Weinbrenner übernimmt die 2te Klasse der Schule im Island und arbeitet in derselben hinsichtlich der Zeit und Unterrichtsgegenstände nach Vorschrift des Hauptlehrers und fügt sich in der Anordnung desselben.

§ 2.

Allen Arbeiten, welche ihm die angewiesene Schule, so wie das gesammte Interesse derselben nothwendig macht, unterzieht sich Konrad Weinbrenner.

§ 3.

Ein, in jeder Hinsicht gesittetes und dem Amte angemessenes
Betragen, Aufmerksamkeit auf die bestehende Ordnung des Hauses
wird vorausgesetzt und erwartet.

§ 4.

Für pünktliche, treue Erfüllung der angedeuteten Pflichten
erhält der obengenannte Gehülfe:

- a. Privatunterricht in dem, was zu seiner weitern Bildung
und Vervollkommenheit erforderlich ist.
- b. Kost, Logis, Leuchtung und Wäsche.
- c. An festem Gehalte fünf und zwanzig Thaler.

§ 5.

Sollte der Gehülfe seine Stelle verlassen wollen oder müssen,
so müssen von beiden Seiten die gehörige Anzeige gemacht werden,
und der Gehülfe nach Vorschrift der Königl. Regierung 6 Wochen
nach geschehener Aufkündigung austreten.

Elberfeld, den 4. September 1836.

Der Hauptlehrer Wilh. Böckmann.

K. Weinbrenner (Gehülfe)."

Die mit seminaristisch gebildeten Hilfslehrern abgeschlossenen
Verträge blieben an den einzelnen Schulen verschieden, bis die
städtische Schulkommission im November 1844 durch ihr Mitglied,
den Realschul-Direktor Egen, ein Schema hierfür entwerfen ließ
und dieses für den Abschluß solcher Verträge den Hauptlehrern
vorschrieb. Nachstehender Vertrag nach dem Egen'schen Schema
spricht sich über die Pflichten und Rechte des Hilfslehrers aus:

„Nach Maßgabe der Verfügung Königl.-Hochlöblicher Regierung
vom 1. August 1827 ist zwischen dem Hauptlehrer der Langenfelder
Schule zu Elberfeld H. Witte und dem mit gehörigen Qualifi-
cationszeugnissen versehenen Carl Schlieper aus Kronenberg, im
Einverständnisse mit dem Schulvorstande, und vorbehaltlich der
Genehmigung Seitens der Wohlköblichen Schulcommission hierselbst
und der Königl.-Hochlöblichen Regierung in Düsseldorf der folgende
Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Carl Schlieper übernimmt unter Aufsicht des Haupt-
lehrers und nach dessen Anleitung den Unterricht der III. Classe

der hiesigen Langenfelder Schule, ist jedoch auch verpflichtet, wenn das Wohl der Schule es erfordert, den Unterricht in einer andern Classe theilweise oder ganz zu ertheilen. Hinsichtlich der Lehrmethode und der Lehrgegenstände hat sich derselbe nach den Bestimmungen der Schulcommission zu richten.

§ 2.

Derselbe ist verpflichtet, Morgens von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr in der ihm anvertrauten Classe zu unterrichten, mit Ausnahme der Mittwochs und Sonnabend Nachmittage.

§ 3.

Derselbe hat sich allen Arbeiten, welche die ihm überwiesene Classe und das Gesamt-Interesse der Schule nothwendig machen, und ihm vom Hauptlehrer aufgetragen werden, unverdrossen zu unterziehen, so wie auch allen gegründeten Ermahnungen und Zurechtweisungen williges Gehör zu geben.

§ 4.

Es wird von dem Schlieper ein christlich frommer, dem Amte eines Lehrers angemessener Lebenswandel, ein freundliches, gefälliges und bescheidenes Benehmen gegen den Hauptlehrer, so wie Beachtung der bestehenden Ordnung des Hauses, unbedingt vorausgesetzt und erwartet.

§ 5.

Es wird dem Schlieper die gewissenhafte Handhabung einer heilsamen Disciplin zur Pflicht gemacht. Der Hauptlehrer behält es sich ausdrücklich vor, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Maße die Anwendung körperlicher Züchtigungen eintreten soll.

§ 6.

Der Schlieper darf keinen Privatunterricht und keine andere Nebenbeschäftigung von solchem Umfange übernehmen, daß sie auf den ihm anvertrauten öffentlichen Unterricht, sowie auf seine weitere Ausbildung als Lehrer, nachtheilig einwirken könnten.

§ 7.

Bei treuer Erfüllung dieses Vertrages hat Carl Schlieper:

1. Kost und Wohnung, Licht, Heizung und Wäsche, mit Ausnahme der feinen Wäsche vom Hauptlehrer.
2. an festem jährlichem Gehalte Thlr. Pr. Crt. Sechzig vom Rendanten der Wohlöblichen Schul-Commission in

vierteljährigen Raten, durch den Hauptlehrer zu beziehen.

Eine etwaige Erhöhung des Gehülfen-Gehalts von Seiten der Wohlöblischen Schul-Commission, fließt unverkürzt dem Gehülfen zu.

§ 8.

Was die Classe außergewöhnlich beim Eintritte der Kinder in dieselbe, zum Neujahr p. einbringt, gehört selbstredend dem Hauptlehrer, wenn nicht die Eltern ausdrücklich ein Anderes zu Gunsten des Hilfslehrers bestimmen.

§ 9.

In Beziehung auf die gegenseitige Kündigung sind beide Theile an die bezüglichen Bestimmungen der Königl.-Hochlöblischen Regierung zu Düsseldorf vom 1. August 1827 gebunden. Auch kann von Seiten des Hauptlehrers eine solche Kündigung nur im Einverständniß mit dem Schul-Vorstande, und unter Genehmigung der städt. Schulcommission stattfinden. Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung von beiden Theilen unterschrieben und vom Schulvorstande genehmigt worden.

Elberfeld, den 15. Februar 1851.

Geschehen und genehmigt	H. Witte, Hauptlehrer
Der Schulvorstand.	C. Schlieper, Hilfslehrer.
Namen desselben,	Genehmigt von der städt. Schul-
..... Präses.	commission in der Sitzung
	vom
	Elberfeld,
	Der Präses der städt. Schul-
	commission.“

Berließ ein Hilfslehrer die Schule, so teilte dies der Hauptlehrer durch seinen Schulvorstand der städtischen Schulcommission mit, und diese schrieb die Stelle durch den „Täglichen Anzeiger“ und das „Düsseldorfer Amtsblatt“ öffentlich aus.

„Vacante Lehrer-gehülfen stelle.

An der Hofkamper-Schule hieselbst wird die Stelle eines Gehülfen, welche nebst freier Station für einen Aspiranten mit einem Gehalte von 40 Thlr. und für einen Seminaristen mit einem Gehalte von 60 Thlr. verbunden ist, vakant.

Qualifizirten Schulamts-Candidaten, wird dieses mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß sie, falls sie auf die Stelle reftieren, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Präses des Schulvorstandes, „Herrn Pfarrer Ball hieselbst baldigst zu melden haben.“

Elberfeld, den 16. Februar 1848.

Der Präses der städt. Schulkommission.

Oberbürgermeister:

für denselben, der Beigeordnete: Boeddinghaus.“

Die veralteten Bezeichnungen „Gehülf“ und „Hülfslhrer“ wichen 1867 dem ehrenden Amtstitel „Lehrer“; ihr Gehalt betrug 1868 jährlich 275 Tlr. ausschließlich einer jährlichen Mietentschädigung von 30 Tlr. Mit der Erhöhung desselben auf 400 Tlr. erhielt der Lehrer die Möglichkeit, für Wohnung und Beköstigung nach eigenem Ermessen zu sorgen.

Über die Stellung des Elementarlehrers, seine Pflichten und Einnahmen spricht sich nachstehende „Instruktion“ aus dem Jahre 1868 aus.

„Instruktion
für Herrn N. N. als städtischer Elementarlehrer.“

§ 1.

Den Hauptlehrer hat er in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen, sein Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben zu jeder Zeit die gebührende Achtung zu erweisen und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtlichen Beziehung Folge zu leisten; etwaige Gegenvorstellungen aber mit bescheidener Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen. Insbesondere ist er verpflichtet, regelmäßig in den Lehrerkonferenzen, welche der Hauptlehrer im Interesse der Schule anordnet, zu erscheinen.

§ 2.

Er hat während der von der zuständigen Schulbehörde festgesetzten Zeit, gegenwärtig an allen Wochentagen Vormittags von acht bis elf Uhr, ebenso, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von ein bis vier Uhr die Schuljugend in allen Elementar-Kenntnissen und Fertigkeiten, namentlich in der

deutschen Sprache, im Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen, insbesondere der Kirchenmelodien und in der biblischen Geschichte, sowie auch in andern der Jugend nützlichen Kenntnissen nach einer guten Methode treulich und gründlich zu unterrichten, und durch seinen Unterricht dahin zu wirken, daß die geistigen Kräfte der Kinder geweckt und ausgebildet werden.

Die jährlichen Ferien werden durch die Ferien-Ordnung bestimmt, die gegenwärtig gültige Ferien-Ordnung datiert vom 5. November 1866.

§ 3.

Ganz vorzüglich hat er sowohl durch seinen Unterricht als durch seinen Wandel und sein Beispiel dahin zu wirken, daß die ihm übergebene Jugend zur Frömmigkeit und Gottesfurcht erweckt, mit Liebe zu Gott und zu Jesu und seinem Worte erfüllt und zu einem frommen gesitteten und bescheidenen Betragen, wie es einer christlichen Jugend geziemt, namentlich auch zur Ehrfurcht vor der Obrigkeit und den Landesgesetzen, wie Liebe zu König und Vaterland, angeleitet werde. — Er hat deshalb die Kinder mit Bibelsprüchen, erbaulichen Liederversen, sowie auch mit dem Inhalte der gesetzlich in dem Schulunterrichte zu berücksichtigenden Katechismen bekannt zu machen, den Unterricht jedesmal mit Gebet zu beginnen und zu beschließen, der Jugend durch fleiße Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste mit einem guten Beispiel vorzuleuchten und dieselbe, soviel an ihm ist, zu einem gedeihlichen und gesegneten Kirchenbesuch anzuhalten, überhaupt alles anzuwenden, was zur Erreichung frommer und gottesfürchtiger Gesinnung, der Vaterlands-
liebe gereichen möge.

§ 4.

Die Schulzucht hat er mit väterlichem Ernst und mit Liebe zu handhaben und seine Strafen, die niemals, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung in Misshandlung ausarten dürfen, immer so einzurichten, daß sie als wahre Besserungsmittel des Sinnes und des Wandels der Kinder wirken. Bei vorkommenden Störungen und Hemmungen seiner amtlichen Wirksamkeit, namentlich bei Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder, hat er sich zunächst an den Hauptlehrer zur Beseitigung derselben zu wenden.

§ 5.

Wir erwarten von ihm, daß er die Wichtigkeit seiner amtlichen Stellung stets erkennen, seine Fortbildung eifrig erstreben, die Pflichten seines Berufes mit Liebe und Eifer erfüllen, den gegenwärtigen oder noch zu erlassenden Verordnungen der städtischen und höheren Schulbehörde treulich und willig nachkommen, seinen Vorgesetzten alle geziemende Achtung und Földsamkeit beweisen und sein Amt überhaupt so wahrnehmen werde, wie es einem gesitteten und frommen Lehrer der Jugend geziemt und wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann.

§ 6.

Die Schulbehörde ist berechtigt, ihn von einer städtischen Schule zur anderen und von einer Klasse zur anderen zu versetzen.

§ 7.

Es steht der Schulbehörde zu, ihn damit zu beauftragen, daß er einen Teil des Unterrichts in einer anderen als seiner Klasse übernehme.

§ 8.

Privatunterricht darf er nur in dem Maße erteilen, als es ihm der Präses des Schulvorstandes und der Schulpfleger verstatten, und darf er in keinem Falle mehr als acht Stunden Unterricht wöchentlich erteilen. Will er in einer anderen Anstalt z. B. einer Privatschule Nebenunterricht erteilen, so muß er hierfür die Erlaubnis bei der Schul-Kommission vorher nachsuchen, andere Nebenbeschäftigung als Privatunterricht sind ihm an den Wochentagen unbedingt untersagt. Zur Übernahme einer Organistenstelle bedarf er der Erlaubnis des Präses des Schulvorstandes und des Schulpflegers und sollen diese, bevor sie hierzu die Einwilligung geben, sich überzeugen, daß für die Schule aus solchem Verhältnisse keine Kollisionen und Beschädigungen erwachsen.

§ 9.

Derselbe ist verpflichtet, jährlich einmal die Eltern der Schulfinder seiner Klasse zu besuchen und mit ihnen über deren Erziehung Rücksprache zu nehmen.

§ 9 b.

Der Lehrer ist verpflichtet, wenn er seine Stelle verändern will, ein Vierteljahr vor Abgang zu kündigen.

§ 10.

Für die treue Erfüllung seiner Berufspflichten erhält derselbe:

- a. ein Wohnzimmer im Schulhause oder statt dessen eine jährliche Mietentschädigung von 30 Tlr. zahlbar am 1. Mai und 1. November.
- b. ein Jahresgehalt von 275 Tlr. zahlbar in monatlichen Raten aus der Elementar-Schulkasse.

Das Gehalt steigt nach Ablauf des ersten Jahres der in Gemäßheit dieses Vertrages geleisteten Dienste auf 300 Tlr., des zweiten auf 325 Tlr., des dritten auf 350 Tlr. Eine weitere Erhöhung tritt nicht ein.

Elberfeld, im November 1868.

Die städtische Schul-Kommission."

Die Zeiten sind vergangen, in denen der Hilfslehrer, gering geachtet als der handwerksmäßige Gehilfe seines Meisters, zu ringen hatte mit der Not des Lebens, oft bitterer als der Geselle im Handwerk.

Elberfeld zählt heute 313 Klassenlehrer, Männer in geachteter Stellung, für deren Streben nach Weiterbildung es rühmend spricht, daß 77 von ihnen die Mittelschulprüfung abgelegt und 55 das Rektor-Zeugnis sich erworben haben.

Aus eigener Kraft haben sie eine aufblühende Spar- und Darlehnskasse und zur kollegialischen Hilfe in schwerer Stunde eine Sterbekasse gegründet, die den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder heute 500 Mark zahlt.

Die Klassenlehrer beziehen an Grundgehalt 1450 Mk., 9 Alterszulagen von je 200 Mk., und einen Wohnungszuschuß von 500 bzw. 336 Mk.